

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für
die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für
die Grunderwerbsteuer**

Der Senat von Berlin
Fin III C – S 4430-3/2011
Tel.: 9024 - 10444

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

A. Problem

Berlin hat sich mit seinem Sanierungsprogramm verpflichtet, in den kommenden Jahren die Nettokreditaufnahme schrittweise abzubauen und bestimmte Obergrenzen einzuhalten. Dies erfordert neben Maßnahmen zur Dämpfung des Ausgabenanstieges auch dauerhafte Mehreinnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

B. Lösung

Mit der Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer wurden Mehreinnahmen bei der Grunderwerbsteuer generiert. Um diese Einnahmen weiter zu erhöhen, soll der Grunderwerbsteuersatz von 4,5 % auf 5,0 % der Bemessungsgrundlage erhöht werden. Die Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer lässt jährliche Mehreinnahmen in Berlin von rd. 50 Mio. € erwarten. Diese Mehreinnahmen dienen einer Stärkung der Einnahmenkraft des Landes und sind als Teil eines Maßnahmenpaketes geeignet, den Verpflichtungen aus dem Sanierungsprogramm nachzukommen. Ebenso wird damit der Anspruch Berlins auf Gewährung von Konsolidierungshilfen (80 Mio. € p.a.) unterstützt.

Gleichzeitig erfolgt mit der Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes in Berlin eine Angleichung an den Steuersatz der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es erhöht sich die Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen beim Grunderwerb in Berlin um die unter B ausgewiesenen Mehreinnahmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt keine Informationspflichten, deren zu erwartende Kostenfolgen für die Wirtschaft mit Hilfe des Standardkosten-Modells zu schätzen wären.

E. Gesamtkosten

Keine

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin III C – S 4430-3/2011
Tel.: 9024 - 10444

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 1172) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,0 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. April 2012 verwirklicht werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Berlin hat sich mit seinem Sanierungsprogramm verpflichtet, in den kommenden Jahren die Nettokreditaufnahme schrittweise abzubauen und bestimmte Obergrenzen einzuhalten. Dies erfordert neben Maßnahmen zur Dämpfung des Ausgabenanstieges auch dauerhafte Mehreinnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

Der Senat hält deshalb eine Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer für ein notwendiges und geeignetes Mittel, die Einnahmenbasis zu verbessern.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I:

Zu § 3 Absatz 1:

Der Steuersatz der Grunderwerbsteuer wird von 4,5 % auf 5,0 % erhöht. Berlin macht dabei Gebrauch von der Landeskompentenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Artikel 105 Absatz 2 a Satz 2 GG). Mehr- oder Mindereinnahmen eines Bundeslandes aufgrund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes verbleiben dem Land selbst und werden nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt.

Berlin hatte zum 1. Januar 2007 den Steuersatz der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 4,5 % angehoben. In der Zwischenzeit haben die meisten Länder ihren Steuersatz ebenfalls erhöht. Die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben den Steuersatz auf 5,0 % angehoben, so dass mit der beabsichtigten Anhebung in Berlin eine Angleichung an diese Länder erfolgt.

Zu § 3 Absatz 2:

Dem geänderten Steuersatz unterliegen alle Rechtsvorgänge, die ab dem 1. April 2012 verwirklicht werden.

Zu Artikel II:

Dieses Gesetz ändert das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer mit Wirkung zum 1. April 2012. Für Rechtsvorgänge mit Verwirklichung nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. April 2012 verbleibt es bei dem Steuersatz von 4,5 %.

B. Rechtsgrundlage:

Grundgesetz, Grunderwerbsteuergesetz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es erhöht sich die Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen beim Grunderwerb in Berlin um die unter F ausgewiesenen Mehreinnahmen.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Durch die Anhebung des Steuersatzes auf 5,0 % werden Steuermehreinnahmen in Höhe von 50 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 17.01.2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nussbaum
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltendes Recht	Neue Fassung
Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Berlin	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Berlin
§ 3 Steuersatz für die Grunderwerbsteuer (1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert. (2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.	§ 3 Steuersatz für die Grunderwerbsteuer (1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,0 vom Hundert. (2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. April 2012 verwirklicht werden.